

Das Jugendschutzgesetz

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung

 = erlaubt  = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	*	*	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	*	*	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspann: "ohne Altersbeschränkung / ab 6/12/16 Jahren" (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video etc.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung / ab 6/12/16 Jahren"	**	**	**
§ 13	Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6/12/16 Jahren"	**	**	**

Daten laut dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149)

gültig ab 07. August 2013

* zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen

** Beschränkung nach Freigabekennzeichen